

Amtliche Abkürzung: 9. SARS-CoV-2-EindV
Fassung vom: 08.01.2021
Gültig ab: 11.01.2021
Gültig bis: 31.01.2021
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2126.37

Neunte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung
der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 9. SARS-CoV-2-EindV)
Vom 15. Dezember 2020

Anlage

(zu § 14 Abs. 2)

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt

Verstöße nach § 14 Abs. 1 der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, die gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind, sind mit Bußgeld bis zu 25 000 Euro zu belegen. Bei Ordnungswidrigkeiten nach der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

1. nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt,
2. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
3. der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
4. der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
5. die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sogenannte Tateinheit, § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen. Sind mehrere Tatbestände verletzt, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sogenannte Tatmehrheit, § 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Die in § 14 Abs. 1 Satz 2 der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung genannten Tatbestände sind als geringfügige Ordnungswidrigkeiten nach §§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu bewerten, soweit im Landkreis oder der kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 50 je 100 000 Einwohner nicht übersteigt. In diesen Fällen soll die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 50 Euro erheben. Die Verwaltungsbehörde kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen, insbesondere wenn nach Satz 1 Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung rechtfertigen.

9. SARS-CoV-2 EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbetrags	Regelsatz in Euro
§ 2 Abs. 1	Aufenthalt mit anderen als den dort genannten oder mit mehr als der zulässigen Personenanzahl im öffentlichen Raum	Jede Person	50
§ 2 Abs. 2 Satz 1	Durchführung einer unzulässigen Veranstaltung	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 4 Abs. 1 bis 3	Betreiben eines untersagten Gewerbebetriebs, einer untersagten Einrichtung oder eines untersagten Angebots	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 4 Abs. 4	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregelungen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000

	geln oder Zugangsbeschränkungen		
§ 5 Abs. 1 Satz 1	Beherbergung einer oder mehrerer vom Beherbergungsverbot erfassten Personen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 2 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder der Durchführung einer ordnungsgemäßen und dokumentierten Reinigung	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 3	Veranstaltung von Reisebusreisen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 4	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 4 Satz 1	Nicht-Sicherstellung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung der Reisenden bei Unterschreitung des Mindestabstands	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs. 1	Unerlaubter Alkoholausschank oder Alkoholabgabe in nicht verschlossenen Behältnissen	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs. 1	Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit	Jede Person	50
§ 6 Abs. 2	Öffnen einer Gaststätte für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs. 3 Satz 2	Nicht-Sicherstellung der Abstandsbestimmungen oder Verzehreinschränkungen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000

§ 6 Abs. 7 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, der besonderen Abstandsbestimmungen, des zulässigen Personenkreises an einem Tisch und der Gästeinformationen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 7 Abs. 1, 3 bis 5	Öffnung eines Ladengeschäfts oder Dienstleistungsbetriebs der Körperpflege	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 7 Abs. 2, 4 und 5	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder Zugangsbeschränkungen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 8 Abs. 1	Zulassen des Sportbetriebs ohne Vorliegen einer Ausnahme	Betreiber der Sportstätte	1 000
§ 8 Abs. 2	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands, der Hygieneanforderungen oder der Begrenzung der Zahl von Sporttreibenden oder Zulassen von Zuschauern	Betreiber der Sportstätte	250
§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 4 Satz 2, § 6 Abs. 7 Satz 2, § 7 Abs. 2, 4 und 5	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme vorliegt, im Gültigkeitszeitraum einer Rechtsverordnung mit festgestellter lokaler Inzidenz	Nutzer, Besucher, Kunde, Reisender, Gast	
	1. von mindestens 35 von 100.000 Einwohnern		50
	2. von mindestens 50 von 100.000 Einwohnern		75

Hinweise:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesundheitsdienst-

gesetzes sind zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Gesundheitsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte).

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. LSA 2020, 696